

gemäß § 98 StPO, daß -*r Beweismittel vorhanden sind, die den Verdacht einer Straftat begründen, und daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Der Verdacht einer Straftat ist gegeben, wenn überprüfte Informationen über ein tatsächliches Geschehen die gerechtfertigte Vermutung zulassen, daß es sich bei diesem Geschehen um eine Straftat handelt, das heißt, daß die objektiven und subjektiven Merkmale eines konkreten Straftatbestandes verletzt wurden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung liegen insbesondere nicht vor bei

- Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StPO),
- Amnestie und Begnadigung (Art. 7k Verfassung),
- Fehlen der Ermächtigung des Generalstaatsanwaltes der DDR zur Verfolgung einer durch Ausländer außerhalb des Territoriums der DDR begangenen Straftat, die nach § 80 Abs. 3 StGB ausnahmsweise vom Geltungsbereich des DDR-Strafrechts miterfaßt ist,
- Immunität des Verdächtigen gemäß Artikel 60 Abs. 2 Verfassung oder § 56 GVG,
- Fehlen der Rücknahme eines Strafantrages bei Antragsdelikten (§2 Abs. 3 StGB),
- Strafunmündigkeit (§ 65 StGB), Schuldunfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB) und Zurechnungsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 StGB).

Der Einleitung eines E. können auch völkerrechtliche Vereinbarungen der DDR mit anderen Staaten entgegenstehen.

Auf Grund der Aufgabenstellung des MfS werden von den Untersuchungsorganen des MfS vor allem E. mit hoher politischer Brisanz bearbeitet, denen gefährliche, oft konspirativ vorgetragene Angriffe des Feindes oder andere Straftaten von politisch-operativer Bedeutung zugrunde liegen, Ihre Aufklärung im Rahmen eines E. macht in der Regel die Inhaftierung des Beschuldigten erforderlich. Aus diesem Grunde ist bereits im Zusammenhang mit der Einleitung der E. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Androhung der Untersuchungshaft (§§ 122, 123 StPO) zu prüfen.

Das E. endet entsprechend den Ergebnissen der Ermittlungstätigkeit mit der

- Einstellung des E.,
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht,
- vorläufigen Einstellung des E.,
- Erhebung der Anklage oder Beantragung eines Strafbefehls bei Gericht.

Die diesbezüglichen Befugnisse der Untersuchungsorgane und des Staatsanwaltes sind in den §§ 1*10 ff. StPO differenziert geregelt.